Vereinte Nationen
Sicherheitsrat

S/RES/1325 (2000)

Verteilung: Allgemein 31. Oktober 2000

Resolution 1325 (2000)

verabschiedet auf der 4213. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1314 (2000) vom 11. August 2000 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, sowie unter Hinweis auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 anlässlich des Tages der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Tag der Frau) (SC/6816), sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/231) sowie aus dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ (A/S-23/10/Rev.1), insbesondere betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte, eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und dass sie in zunehmendem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen werden, sowie in der Erkenntnis, dass dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht, erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, sowie erneut erklärend, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen, betonend, dass alle Parteien sicherstellen müssen, dass Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Windhuk-Erklärung und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration einer Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen (S/2000/693), sowie in Anerkennung der Bedeutung der in der Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 abgegebenen Empfehlung, das gesamte Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen speziell auszubilden, anerkennend, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, in Anbetracht der Notwendigkeit, das Datenmaterial zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen [illegible]

1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten [illegible]
2. legt dem Generalsekretär nahe, seinen strategischen Aktionsplan (A/49/587) umzusetzen, in dem eine stärkere Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei Konfliktbeilegungs- und Friedensprozessen gefordert wird;
3. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, [illegible] Kandidatinnen zu benennen, um eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen;
4. fordert den Generalsekretär ferner nachdrücklich auf, [illegible] Auswahlverfahren und des Einsatzes [illegible] bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal;
5. bekundet seine Bereitschaft, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei Bedarf auch für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Feldmissionen aufgenommen werden;
6. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Ausund Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von [illegible] zur Verfügung zu stellen, damit die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen [illegible] entsprechend zur Ausbildung ihrer zur Entsendung in Feldmissionen vorgesehenen Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass Zivilpersonal bei jeder Friedenssicherungseinsatz eine entsprechende Ausbildung erhält;
7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre freiwillige finanzielle, technische und logistische Unterstützung von Trainingsmaßnahmen zur Sensibilisierung in Geschlechterfragen zu verstärken, namentlich Maßnahmen der einschlägigen Fonds und Programme, unter anderem des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organe;
8. fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung [illegible] die unter anderem auf Folgendes abstellt: *a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie der Rehabilitierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten; b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthone Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte; c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt;*
9. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht voll inhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll, dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen vom 25. Mai 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen;
10. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, spezielle [illegible] vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs und allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte;
11. hebt hervor, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, [illegible] für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen;
12. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, und verweist auf seine Resolutionen 1208 (1998) vom 19. November 1998 und 1296 (2000) vom 19. April 2000;
13. legt allen an der Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplanung Beteiligten nahe, die unterschiedlichen Bedürfnisse weiblicher und männlicher ehemaliger Kombattanten sowie die Bedürfnisse der von ihnen abhängigen Personen zu berücksichtigen;
14. bekräftigt seine Bereitschaft, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben können, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;
15. bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene;
16. bittet den Generalsekretär, die Durchführung einer Studie [illegible] konsolidierung und die Geschlechterdimensionen von [illegible] über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen und dies
17. ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung [illegible] Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsm
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu ble

Barbara Lochbihler
Mitglied des Europaparlaments

Frauen in bewaffneten Konflikten

Die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 in der Europäischen Union

Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament

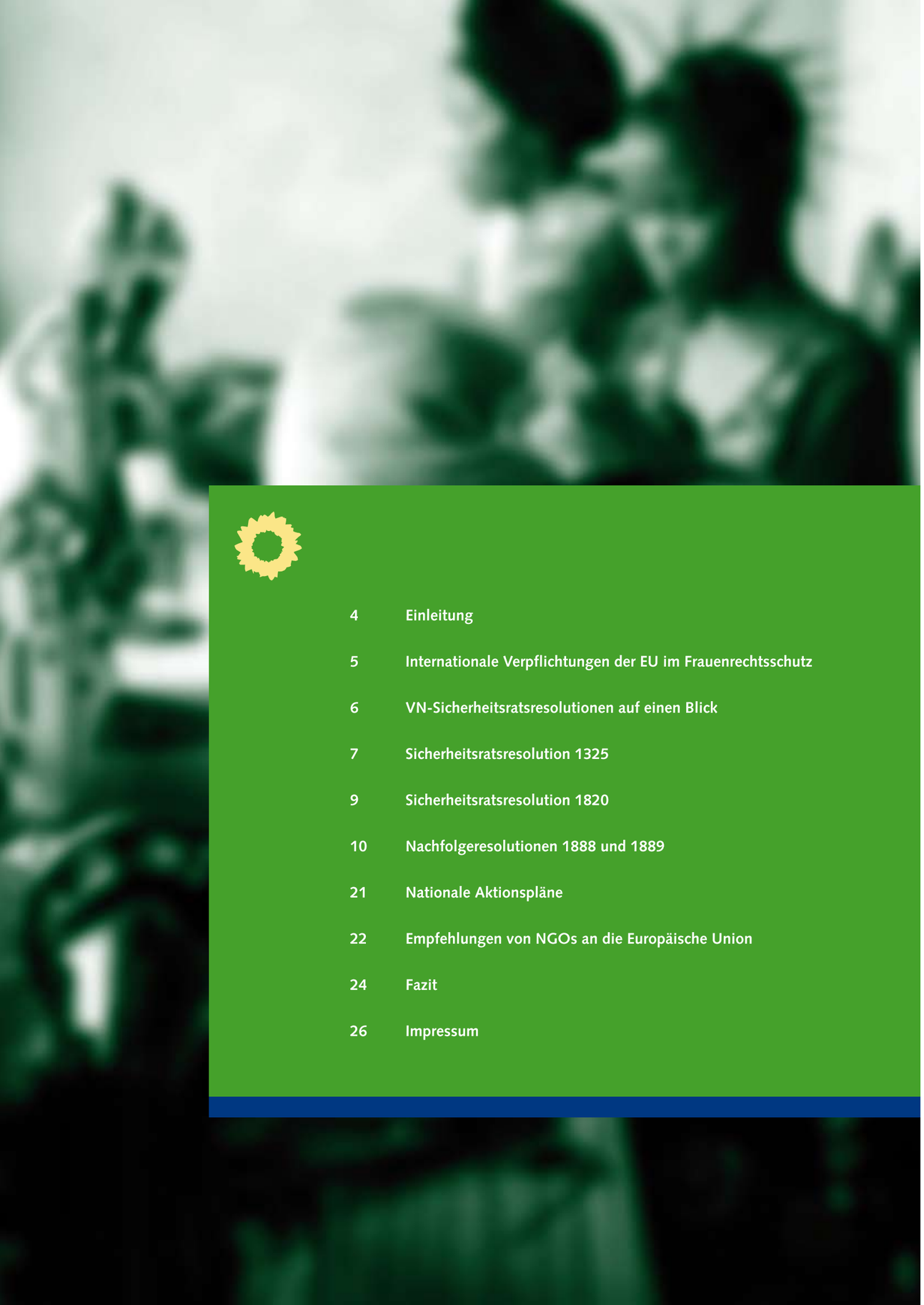

4 Einleitung

5 Internationale Verpflichtungen der EU im Frauenrechtsschutz

6 VN-Sicherheitsratsresolutionen auf einen Blick

7 Sicherheitsratsresolution 1325

9 Sicherheitsratsresolution 1820

10 Nachfolgeresolutionen 1888 und 1889

21 Nationale Aktionspläne

22 Empfehlungen von NGOs an die Europäische Union

24 Fazit

26 Impressum

Liebe Leserin, lieber Leser,
anlässlich des diesjährigen Weltfrauentages sowie des zehnjährigen Jubiläums der Verabschiedung der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 organisierte mein Büro gemeinsam mit der Frauenrechts- und Hilfsorganisation Medica Mondiale eine Fotoausstellung zum Thema *„Vergewaltigung als Kriegswaffe – Frauen in der Demokratischen Republik Kongo."*

Über 40 Frauen aus mehreren europäischen Ländern kamen in der ersten Märzwoche ins Europäische Parlament, um die Ausstellung zu besuchen sowie an einem Round-Table-Gespräch von Nichtregierungsorganisationen (NGO), an einer Debatte mit EU-Politikern und an der Sitzung des Menschenrechtsausschusses des Europäischen Parlaments teilzunehmen. Insgesamt waren Vertreterinnen von 22 internationalen NGOs an den Veranstaltungen beteiligt. Es war für mich eine große Freude, dass Frauen aus so vielen Organisationen an den Veranstaltungen teilgenommen haben. Besonders habe ich mich gefreut, Freundinnen der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit (IFFF) aus fünf verschiedenen Ländern begrüßen zu dürfen.

Deutlich wurde das große Interesse an dem Thema auch auf einem Empfang, zu dem wir anlässlich der Fotoausstellung eingeladen haben. Rund 100 Menschen waren gekommen, um die Bilder der Fotografin Cornelia Suhan anzuschauen. Diese Aufnahmen zeigen in beeindruckender Weise, dass die Frauen im Nordosten des Kongo trotz aller Demütigungen und aller erlittenen Brutalität dafür kämpfen, ihre Würde zu erhalten. Diese Broschüre wurde nach Ende der Veranstaltungsreihe erstellt. Sie stellt unter anderem die von den NGOs auf den Seminaren vorgetragenen Forderungen dar.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Barbara Lochbihler

Einleitung

In der von Männern dominierten Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden die Ansichten von Frauen zu Krieg und Frieden häufig nicht berücksichtigt, obwohl Frauen und Mädchen als Teil der Zivilbevölkerung überproportional stark von Kriegen und bewaffneten Konflikten betroffen sind. Frauenorganisationen arbeiten seit langer Zeit daran, die Perspektiven von Frauen in die internationale Sicherheitspolitik einzubringen. Bereits im Jahre 1915 versammelten sich die Mitglieder der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit (IFFF) in Den Haag, um gegen den Ersten Weltkrieg zu protestieren.[i]

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts steht die herausragende Bedeutung von Frauen in der Befriedung und dem Wiederaufbau von Konfliktregionen sowie die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes von Frauen in Krisenzeiten nicht mehr zur Diskussion: Mehrere internationale Dokumente und Abkommen zur Rolle von Frauen in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktphasen wurden verabschiedet. In der europäischen Politik spielen der Schutz sowie die Teilhabe von Frauen nicht nur im Sicherheits- und Verteidigungssektor, sondern auch in diversen anderen Bereichen der EU-Außenpolitik eine Rolle – so z.B. in der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit oder im Menschenrechtsschutz.

Dennoch werden noch immer viele Maßnahmen und Aktionsplänen, die von den Abteilungen und Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rates und des Europäischen Parlamentes entwickelt wurden, nicht erfolgreich umgesetzt.

Die vorliegende Broschüre bietet einen Überblick über die verschiedenen existierenden Programme der EU und stellt sowohl die Erfolge als auch die Schwachstellen der gegenwärtigen EU-Politik dar.

[i] *Weitere Informationen zur Geschichte der IFFF siehe Internetseite der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit, www.wilpfinternational.org/AboutUs/index.htm*

Das Flüchtlingscamp Mugunga (DR Kongo) ist überfüllt. Mehr als 200.000 Menschen leben dort. Es gibt nur unzureichend Zugang zu Wasser.

Internationale Verpflichtungen der EU im Frauenrechtsschutz

Die Europäische Union ist verpflichtet, verschiedene internationale Abkommen zur Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen und zum Schutz von Frauen vor (sexueller) Gewalt in bewaffneten Konflikten zu berücksichtigen und umzusetzen. Bislang müssen völkerrechtliche Bestimmungen vor allem beachtet werden, weil die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten internationale Übereinkommen unterzeichnet haben und die Außenpolitik der Union mit den internationalen Verpflichtungen seiner Mitglieder kohärent sein muss. Seit der Lissabon-Vertrag zu Beginn des Jahres 2010 in Kraft getreten ist, kann die EU zudem selbst internationale Abkommen unterzeichnen.

Die Gleichberechtigung und gleiche Behandlung von Männern und Frauen ist ein Menschenrecht, das unter anderem im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) festgehalten wurde. Dieses 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) verabschiedete Übereinkommen zu Frauenrechten trat 1981 in Kraft. Die Pekinger Erklärung und Aktionsplattform (Bejing Declaration and Platform for Action), die 1995 auf der 4. Weltfrauenkonferenz in der chinesischen Hauptstadt erarbeitet wurde, widmet sich in einem ganzen Kapitel der Rolle von Frauen in bewaffneten Konflikten. Hierin wird festgehalten, dass Frieden und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie Frieden und (nachhaltige) Entwicklung untrennbar verbunden sind.

Am 24. Oktober 2000 wurde mit der Resolution 1325 erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen eine Sicherheitsresolution speziell zu Frauen verabschiedet. Neben der Forderung, die Rechte von Frauen besser zu schützen sowie die Partizipation von Frauen in Friedensmaßnahmen zu unterstützen, soll das Konzept des Gender-Mainstreaming in der Sicherheitspolitik zum Tragen kommen.

2008 und 2009 bekräftigte der VN-Sicherheitsrat seinen Einsatz für den Schutz von Frauen in bewaffneten Konflikten mit den Resolutionen 1820, 1888 und 1889. Auch in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist das Thema präsent: So führen die EU und die Vereinten Nationen im Rahmen der EU-VN Partnerschaft zu Geschlechtergerechtigkeit für Entwicklung und Frieden (EC-UN Partnership on Gender Equality for Development and Peace) Analysen zu den Auswirkungen neuer Entwicklungshilfsinstrumente auf die Gleichberechtigung durch. [ii]

[ii] *Europäisches Parlament, Gender Mainstreaming and Empowerment of Women in EU's External Relations Instruments, S. 15, verfügbar unter www.isis-europe.org/pdf/2009_artrel_306_09-04-epstudy-gender-ext-rel-gya.pdf.*

VN-Sicherheitsratsresolutionen auf einen Blick

Resolution	Jahr	Inhalt
1325	2000	• Stärkung von Frauen/ Teilhabe von Frauen an Konfliktverhütungsmechanismen • Schutz von Frauen vor (sexueller) Gewalt in bewaffneten Konflikten • Gender-Mainstreaming in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik
1820	2008	• Konfliktbezogene systematische sexuelle Gewalt wird als Kriegstaktik bezeichnet • Androhung von Sanktionen gegenüber Ländern, die sexuelle Gewalt in Konflikten nicht genügend bekämpfen
1888	2009	• Besorgnis über andauernde sexuelle Gewalt in einigen Konfliktzonen • Ernennung eines/einer VN-Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten gefordert
1889	2009	• Stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und Postkonfliktplanungen verlangt • VN-Generalsekretär wird zur Erstellung einer Liste von Indikatoren aufgefordert, auf deren Grundlage die Umsetzung der Resolution 1325 auf globaler Ebene beurteilt werden soll

Flüchtlingscamp Mugunga: Es gibt für das Flüchtlingslager nur einen einzigen Zugang zu Wasser, das dann oft über viele Kilometer geschleppt werden muss.

Sicherheitsratsresolution 1325

(i) Forderungen des Sicherheitsrates an die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten

- Teilhabe von Frauen

Der Sicherheitsrat verlangt von den Mitgliedsstaaten der EU und der VN eine Erhöhung des Frauenanteils auf allen Entscheidungsebenen – in regionalen, nationalen und internationalen Organisationen sowie in den jeweiligen Institutionen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten. Diesbezüglich wird der Generalsekretär der VN angehalten, verstärkt weibliche Sonderbeauftragte für VN-Friedensmissionen zu gewinnen. Da der Generalsekretär auf entsprechende Vorschläge der Mitgliedstaaten angewiesen ist, werden Mitgliedstaaten aufgefordert, entsprechende Kandidatinnen vorzuschlagen. Ebenso soll der Einfluss von Frauen in Feldmissionen, insbesondere bei den Militärbeobachtern, bei der Zivilpolizei und bei Einsatzkräften in Menschenrechts- und humanitären Missionen, gesteigert werden.

– Geschlechterperspektive/ Gender-Mainstreaming

Bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften soll konsequent eine Geschlechterperspektive berücksichtigt werden. Es soll auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten eingegangen werden. Des Weiteren sollen VN-Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Konfliktbeilegungsprozesse ergreifen und sich bemühen, Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen zu beteiligen

– Schutz von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktphasen

Die UN-Sicherheitsratsresolution 1325 verweist auf die relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Frauen und Mädchen, die unter anderem im Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 und im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1971 aufgeführt sind.

Staaten werden ausdrücklich aufgefordert, spezielle Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Gewalt zu ergreifen. Insbesondere soll der Straflosigkeit bei sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen sowie bei Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Allgemeinen entgegengewirkt werden. Die Resolution 1325 betont, dass Verbrechen der sexuellen oder sonstigen Gewalt gegen Frauen soweit wie möglich aus Amnestieregelungen ausgenommen werden sollen.

Die Resolution fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, den Mitgliedsstaaten Trainingsmaterial über den Schutz, die Rechte und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in bewaffneten Konflikten sowie über die Bedeutung von Frauen für Frieden sichernde und Frieden schaffende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Mitgliedsstaaten bei der Implementierung von nationalen Trainingsprogrammen für Militär- und ZivilpolizistInnen unterstützt werden.

Zu guter Letzt fordert die Resolution die Mitgliedsstaaten auf, ihre freiwillige finanzielle, technische und logistische Unterstützung für geschlechterbezogene Trainingsmaßnahmen zu erhöhen. Sie werden angehalten, entsprechende Programme des United Nations Children's Fund, des United Nations Fund for Women und des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu bezuschussen.

(ii) Selbst auferlegte Verpflichtungen des VN Sicherheitsrates

Auch der VN Sicherheitsrat geht mit der Resolution 1325 konkrete Verpflichtungen ein. Er unterstreicht unter anderem seine Bereitschaft, bei Missionen des Sicherheitsrates die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen zu berücksichtigen. Dieses soll durch Konsultationen mit Frauengruppen auf internationaler wie lokaler Ebene geschehen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Sicherheitsrat, bei allen Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, welche Auswirkungen diese auf die Zivilbevölkerung haben könnten und dabei die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen besonders zu berücksichtigen. Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen befähigt den Sicherheitsrat zur Verhängung von Sanktionen in Gestalt vollständiger oder partieller Unterbrechungen der Wirtschaftsbeziehungen, einer Blockade des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs sowie eines Abbruchs der diplomatischen Beziehungen.
Der Sicherheitsrat erklärt außerdem, die Implementierung der Resolution 1325 weiterhin aktiv zu unterstützen.

(iii) Bewertung

Die Resolution 1325 präsentiert einen ganzheitlichen Ansatz, da sie sowohl Schutz- als auch Partizipationselemente enthält und Gender-Mainstreaming in der Sicherheitspolitik fordert. Sie baut zu Recht auf der Prämisse auf, dass sich der Schutz von Frauen und Frauenrechten in Krisen- sowie Friedenszeiten und die Partizipation von Frauen in gesellschaftlichen Prozessen gegenseitig bedingen: Auf der einen Seite ist der Schutz von Frauenrechten eine Voraussetzung für eine Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen jeglicher Art, auf der anderen Seite ermöglicht die Partizipation von Frauen erst einen adäquaten Schutz von Frauenrechten.

Sicherheitsratsresolution 1820

Die 2008 verabschiedete Resolution 1820 widmet sich speziell der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten. Der VN-Sicherheitsrat wertet den Einsatz sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten als Kriegstaktik, die darauf abziele, Mitglieder einer Gemeinschaft oder ethnischen Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen und sie gezielt zu verängstigen. Da laut Resolution oft Mythen den Gebrauch von sexueller Gewalt fördern, gilt es, diese unbedingt zu widerlegen und in Aufklärungsmaßnahmen zu investieren. Der VN-Sicherheitsrat verurteilt sexualisierte Kriegsgewalt auf das Schärfste: dementsprechend verweist er in seiner Resolution auf die Möglichkeit, Sanktionen gegen Staaten zu verhängen, die den Einsatz von systematischer sexuelle Gewalt nicht verhindern.

Für die Resolution 1820 ist charakteristisch, dass sie sich speziell auf einen Teilaspekt der Resolution 1325 bezieht: auf die sexuelle Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten. Der Sicherheitsrat betont mit dieser Resolution die dringende Notwendigkeit von Erfolgen in der Bekämpfung von kriegsbedingten Sexualverbrechen - gerade vor dem Hintergrund, dass neun Jahre nach Verabschiedung der Resolution 1325 die Zahl der Vergewaltigungsopfer in bewaffneten Konflikten nicht abnimmt.[iii] Mit der Androhung von Sanktionen signalisiert der Sicherheitsrat, dass ihm die Verhinderung weiterer Sexualverbrechen wichtig ist.[iv] Die tatsächliche Effektivität von Sanktionen in dieser Angelegenheit muss sich in jedem Fall neu erweisen. Da Staaten lediglich für fehlende Strafverfolgung und ein Nicht-Eingreifen bestraft werden [v], treffen Sanktionen die Sexualstraftäter nur indirekt. Es ist schwer einzuschätzen, wann sich die Sanktionen tatsächlich positiv auf die nationale Strafverfolgung auswirken werden.

[iii] *Medica Mondiale, Project Information: Democratic Republic of Congo, S. 1, verfügbar unter www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07_Infothek/Projektinformation/Projektinformation_Dr_Kongo_-_englisch_-_09-2008.pdf.*

[iv] *Everhartz , Die Resolutionen 1820, 1888 und 1889 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen - wichtige Massnahmen gegen sexualisierte Kriegsgewalt, S.1, verfügbar unter www.gwi-boell.de/de/downloads/Resolution_1820-1888-1889_Download.pdf.*

[v] *Ibid.*

Nachfolgeresolutionen 1888 und 1889

In der Resolution 1888 von 2009 drückt der Sicherheitsrat seine Besorgnis angesichts ausbleibender Erfolge im Kampf gegen sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten aus. Um die Umsetzung der Resolution 1820 voranzutreiben, wird die Berufung eines/einer Sonderbeauftragten vorgeschlagen. Die betroffenen Länder werden zudem erneut aufgefordert, Straflosigkeit besser zu bekämpfen und den Opferschutz zu intensivieren.

Der Forderung der Resolution 1888 nachkommend wurde am 2. Februar 2010 die ehemalige EU-Kommissarin Margot Wallström zur VN-Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten berufen. Mit der ehemaligen EU-Kommissarin, die sich schon während ihrer Amtszeit als Kommissarin sehr stark für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 auf EU-Ebene eingesetzt hat, haben die Vereinten Nationen eine engagierte und qualifizierte Persönlichkeit für das Anliegen gewonnen.

Die Resolution 1889 wiederum fordert eine stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Frauen in allen Phasen von Friedensprozessen und Postkonfliktplanungen. Sie mahnt an, gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe vorzugehen. Weiterhin fordert der Sicherheitsrat den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, innerhalb von sechs Monaten eine Liste von Indikatoren aufzustellen, auf deren Grundlage die Umsetzung der Resolution 1325 auf globaler Ebene beurteilt werden kann.

Die Resolution 1889 wurde von NGOs begrüßt, weil sie sich nicht wie die Resolution 1888 auf Frauen als Opfer in bewaffneten Konflikten, sondern auf ihre Rolle als Akteurinnen für Frieden und Sicherheit in ihren Gemeinschaften konzentriert.[vi]

[vi] *Asha Hagi Elmi Amin, Statement by Asha Hagi Elmi Amin, on behalf of the NGO Working Group on Women, Peace, verfügbar unter www.ifor.org/WPP/Newsitems/Statement_AshaElmi-Haji_05.10.2009_SecurityCouncil.pdf*
Security, at the UN Security Council Open Debate on Women, Peace and Security

Umsetzung der Resolution 1325 auf europäischer Ebene

a) Die wichtigsten EU-Strategien auf einen Blick

Kommission/Europäischer Rat

Sektor	Name	Institution	Jahr
Sektorübergreifend	Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU	Europäische Kommission/ Europäischer Rat	2008
Sicherheit/Verteidigung	Implementierung der VN-Sicherheitsresolution 1325 im Kontext der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	Europäischer Rat	2005
	Checkliste, um die Umsetzung der SR 1325 in der Planung und Durchführung von ESVP Operationen zu gewährleisten	Europäischer Rat	2006
	Schlussfolgerungen zur Förderung von Geschlechtergleichberechtigung und Gender-Mainstreaming im Krisenmanagement	Europäischer Rat	2006
	Implementierung der SR 1325 wie bekräftigt durch SR 1820 im Kontext der ESVP	Europäischer Rat	2008
Entwicklung	Europäischer Konsens über Entwicklung	Europäischer Rat	2005
	Kommunikation über Gleichstellung und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit	Kommission	2007
	Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit	Kommission	2010
Menschenrechte	Leitlinien der EU zur Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen	Europäischer Rat	2008
	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte, Strategiepapier 2007-2010	Europäische Kommision	2007

Entschließungen des Europäischen Parlaments

Name	Jahr
Beteiligung von Frauen an friedlichen Konfliktlösungen	2000
Frauen in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle im Wiederaufbau und demokratischem Prozess in Postkonfliktländern	2006
Frauen in internationaler Politik	2006
Gender-Mainstreaming in Auswärtigen Beziehungen der EU und Peace-Building/ Nation-Building	2009

b) Institutions- und sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der SR 1325

(i) Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU

Der vom Europäischen Rat und von der Kommission gemeinsam entwickelte Umfassende Ansatz für die EU Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 (Comprehensive Approach to the EU implementation of the United Nations Security Council Resolutions 1325 and 1820 on women peace and security) führt eine allgemeine europäische Strategie für Gender Mainstreaming sowie die Stärkung und den Schutz von Frauen in allen Bereich der EU-Außenpolitik ein. Er soll eine kohärente EU-Strategie in den jeweiligen Aufgabenbereichen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates fördern und zu einer Kontinuität im Krisenmanagement, in der Wiederaufbauhilfe und in der Entwicklungsarbeit beitragen.

Der Umfassende Ansatz betont die enge Verknüpfung von Frieden, Freiheit, Sicherheit, Entwicklung und Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Es sei nicht nur notwendig, die Partizipation und den Schutz von Frauen in Konfliktsituationen zu verbessern. Man müsse auch die wirtschaftliche Sicherheit von Frauen vor, während und nach Konflikten verbessern sowie deren Möglichkeiten stärken, Gesundheitsversorgungs- und Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Daher fordert der Umfassende Ansatz eine sektorübergreifende Integration der Forderungen der SR 1325 und 1820: Die Durchsetzung von Frauenrechten sowie eine verbesserte Teilhabe von Frauen müsse sich im Sicherheits-, Wirtschafts-, Bildungs- und Gesundheitssektor sowie in der Humanitären Hilfe niederschlagen.

Zur Umsetzung des Umfassenden Ansatzes wollen die EU-Institutionen einen Drei-Punkte-Ansatz verfolgen. Erstens verpflichten sich die EU-Institutionen dazu, Frauen, Friedens- und Sicherheitsfragen in ihrem politischen Dialog mit Partnerländern anzusprechen. Zweitens möchten sie eine Geschlechterperspektive in ihrer Politik und in ihrem Handeln, insbesondere im Rahmen des Krisenmanagements und ihrer langfristigen Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigen. Drittens wollen sie spezielle Programme zur Förderung der Frauen- und Partizipationsrechte initiieren, so z.b. durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR).

Die EU bekennt sich in dem Dokument zu einer politischen Unterstützung der Resolutionen 1325 und 1820 sowie deren Folgeresolutionen. Die EU will in internationalen Foren für eine bedeutendere Rolle von Frauen im Sicherheitssektor werben. Auch Frauennetzwerke wie das Europäische Frauennetzwerk für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Schlüsselpositionen (European Network of Women in Political and Economic decision-making) sollen gestärkt werden.

Der ganzheitliche Ansatz fordert ein umfangreiches Gendertraining für Einsatzkräfte in Auslandsmissionen im Kontext der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). So will die Kommission regelmäßig Kurse zur Geschlechtergleichstellung an ihrem Verwaltungssitz in Brüssel veranstalten - zusätzlich zu Ausbildungsmaßnahmen, die schon innerhalb der Landesdelegationen stattfinden.

Weiterhin ist ein Informations- und Best-Practice-Austausch als wichtiges Element der Strategie vorgesehen. So soll auf EU-Ebene jährlich eine Konferenz veranstaltet werden, auf der NGO-VertreterInnen aus Konfliktzonen von ihren Prioritäten und den Erfolgen bezüglich der Implementierung von 1325 und 1820 berichten. Dort sollen sich Staaten auch untereinander austauschen können.

(ii) Follow-up zum Umfassenden Ansatz

Im Oktober 2009 reisten VertreterInnen der EU-Mitgliedsstaaten zur ersten Follow-Up Konferenz des Umfassenden Ansatzes nach Brüssel. Anwesend waren auch Personen aus der Zivilgesellschaft, Experten der Vereinten Nationen, der NATO, der Afrikanischen Union, Diplomaten aus Liberia, Bosnien und Herzegowina sowie Nepal.[vii] Die TeilnehmerInnen tauschten vor allem Ideen und Erfahrungen zu nationalen Aktionsplänen aus. Als weiterer Follow-Up-Schritt zum Umfassenden Ansatz wurde die institutionsübergreifende EU Task Force zu Frauen, Frieden und Sicherheit (EU Task Force on Women, Peace and Security) gebildet. Sie soll die Kriterien für eine Überprüfung der Umsetzung des Umfassenden Ansatzes der EU entwickeln.[viii]

[vii] *Siehe Internetseite des Europäischen Rates, verfügbar unter www.consilium.europa.eu/showPage*

[viii] *Europäischer Rat, General Secretariat, Directorate-General E, Human Rights Unit, Office of the Personal Representative for Human Rights (CFSP), Report of the Meeting, S.1.*

In dem von Medica Mondiale unterstützten Projekt PAIF werden Frauen dazu ermutigt, Brot zum Verkauf zu backen, um so Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

c) SR 1325 in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Tatsache, dass die EU im April 2010 weltweit in 20 Zivil- und Militäroperationen aktiv war, macht die Bedeutung der Sicherheitsratsresolution 1325 in der europäischen Sicherheitspolitik deutlich.[ix]

[ix] *Europäischer Rat, Overview of the missions and operations of the EU in April 2010, verfügbar unter www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=268&amp%3blang=EN&lang=de*

Überblick über die Missionen und Operationen der EU im April 2010

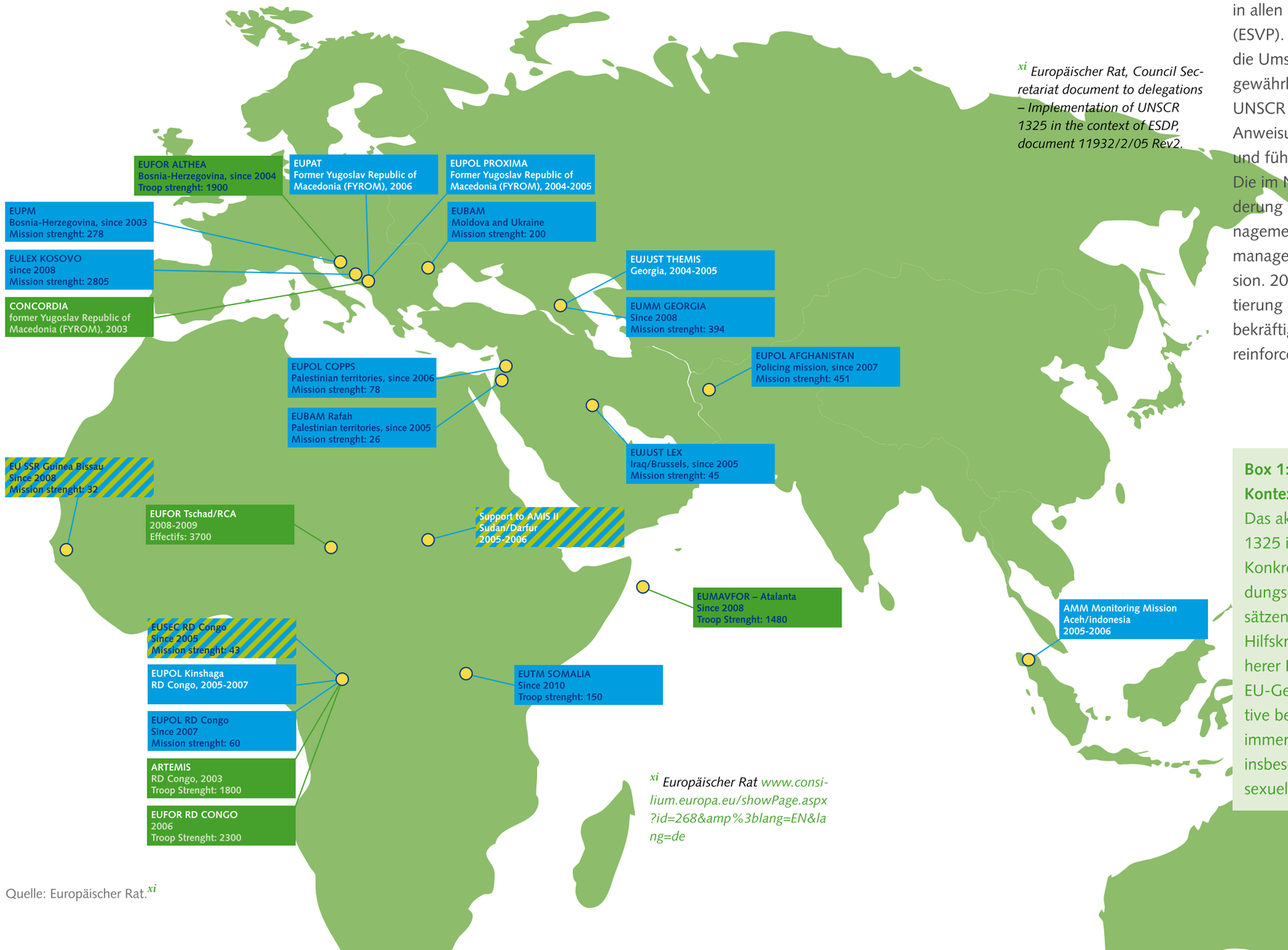

Quelle: Europäischer Rat.[xi]

[xi] *Europäischer Rat www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=268&amp%3blang=EN&lang=de*

In der Gemeinsamen Sicherheit- und Verteidigungspolitik (GSVP) besitzt vornehmlich der Europäische Rat viele Kompetenzen. Er organisiert Auslandseinsätze im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Jedoch besitzt die Europäische Kommission diplomatische Vertretungen in EU-Partnerländern und verfügt über Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung instabiler und krisengeschüttelter Länder.[x]

2005 verabschiedete der Europäische Rat das operationelle Strategiepapier, Implementierung von VN-Sicherheitsresolution 1325 im Kontext der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik' (Implementation of UNSCR in the context of ESDP).[xi] Das Dokument beinhaltet Empfehlungen zur Integration einer Geschlechterperspektive in allen Phasen einer Mission der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Auf diesem Dokument aufbauend entwickelte der Rat 2006 eine Checkliste, die die Umsetzung der SR 1325 in der Planung und Durchführung von ESVP Operationen gewährleisten soll (Check list to ensure gender mainstreaming and implementation of UNSCR 1325 in the planning and conduct of ESDP operations). Diese Liste enthält klare Anweisungen, wann und wo auf eine Geschlechterperspektive geachtet werden muss und führte zu einer weiteren Konkretisierung der Implementierung der Resolution 1325. Die im November 2006 vom Europäischen Rat vereinbarten Schlussfolgerungen zur Förderung von Geschlechtergleichberechtigung und Gender Mainstreaming im Krisenmanagement (Conclusions promoting gender equality and gender mainstreaming in crisis management) führten zu der Berufung eines/einer Gender-BeraterIn für jede ESVP-Mission. 2008 fasste der Europäische Rat die Checkliste und das Strategiepapier ‚Implementierung der SR 1325 in Kontext von ESVP' im Dokument ‚Implementierung der SR 1325 bekräftigt durch die SR 1820 im Kontext von ESVP (Implementation of UNSCR 1325 as reinforced by UNSCR 1820 in the context of ESDP) zusammen.

[x] *Europäisches Parlament, Gender Mainstreaming and Empowerment of Women in EU's External Relations Instruments, EU structure relevant to gender mainstreaming and women's empowerment in external relations, S. 17.*

[xi] *Europäischer Rat, Council Secretariat document to delegations – Implementation of UNSCR 1325 in the context of ESDP, document 11932/2/05 Rev2.*

Box 1: Strategiepapier ‚Implementierung von SR 1325 bekräftigt durch 1820 im Kontext von ESVP' (Europäischer Rat/2008)

Das aktuellste Strategiepapier des Europäischen Rates zur Implementierung der SR 1325 in der ESVP richtet sich vor allem an den Planungsstab von Auslandsmissionen. Konkret fordert das Strategiepapier eine Präsenz von Frauen auf allen Entscheidungsebenen in Auslandsmissionen. Bereits im Vorbereitungsteam von Auslandseinsätzen soll eine Geschlechterbalance vorherrschen. Auch unter EU- Delegierten und Hilfskräften, die im direkten Kontakt mit der lokalen Bevölkerung stehen, soll ein höherer Frauenanteil erreicht werden. In der Vorbereitung von Auslandseinsätzen sollen EU-Geheim- und Sicherheitsdienste in Situationsanalysen eine Geschlechterperspektive berücksichtigen. In den Missionen selbst soll es bei Situationseinschätzungen immer eine Zusammenfassung über geschlechtsbezogene Angelegenheiten geben, insbesondere zur aktuellen Bedrohung von Frauen durch geschlechtsbezogene oder sexuelle Gewalt im Krisengebiet.

d) SR 1325 in der EU-Entwicklungszusammenarbeit

Die Stärkung von Frauen und der Schutz von Frauenrechten werden als eigenständige Entwicklungsziele angesehen.[xii] Diese Ziele sollen auch zur allgemeinen Stabilität eines Landes beitragen und letztlich Konflikte verhüten. Aus diesen Gründen muss die Resolution 1325 gerade auch in der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt werden.

In der EU sind momentan alle Instrumente und Finanzbudgets zur Entwicklungsarbeit in den Händen der Europäischen Kommission.[xiii] Beispielsweise verfügt die Kommission über das Development Cooperation Instrument (DCI). Das Instrument soll zur Erreichung der Milleniumsziele der Vereinten Nationen beitragen. Milleniumsziel 3 fordert explizit die Teilhabe von Frauen und die Durchsetzung von Frauenrechten.[xiv]

Im Europäischen Konsens über Entwicklung (The European Consensus on Development) verpflichtet sich die EU, eine starke Genderkomponente in alle Beziehungen mit Entwicklungsländern einzubringen. In der Kommunikation über Geschlechtergleichstellung und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (Communication from the Commission to the European Parliament and the Council: Gender Equality and Women Empowerment in Development Cooperation) aus dem Jahr 2007 baut die Europäische Kommission den Stellenwert der Stärkung von Frauen und Frauenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit weiter aus: Sie stellt eine Strategie vor, wie die Effektivität von Gender-Mainstreaming in der Entwicklungszusammenarbeit erhöht werden kann und möchte spezielle Entwicklungsprogramme und Aktivitäten bezüglich der Teilhabe von Frauen bewerten und verbessern. Das Europäische Parlament kritisiert die Kommissionsmitteilung jedoch in einer Resolution: Die Kommunikation enthalte keinerlei spezifischen Maßnahmen oder Ziele und bleibe sehr unkonkret.[xv] Am 8. März 2010, dem internationalen Frauentag, legte die Kommission schließlich einen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (EU Plan of Action on Gender Equality and Women's Empowerment in Development) für den Zeitraum 2010–2015 vor.

[xii] *Siehe Milleniumsziel 3 der Vereinten Nationen www.unicef.de/4692.html*

[xiii] *Europäisches Parlament, Gender Mainstreaming and Empowerment of Women in EU's External Relations Instruments, S. 27.*

[xiv] *Siehe Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit.*

[xv] *Europäisches Parlament, Gender Mainstreaming and Empowerment of Women in EU's External Relations Instruments, EU structure relevant to gender mainstreaming and women's empowerment in external relations, S. 28.*

Box 2: Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010)

Die Kommission möchte mit dem Aktionsplan die Milleniumsziele 3 und 5 der Vereinten Nationen fördern. Diese Ziele beinhalten die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen sowie die Senkung der Müttersterblichkeit. Die Kommission strebt in dem Aktionsplan eine verbesserte Koordination in der Entwicklungszusammenarbeit mit Partnerländern an und möchte frauenspezifische Entwicklungsprogramme wirkungsvoller gestalten.
Um die Umsetzung der operativen Ziele zu gewährleisten, strebt das Arbeitspapier einen Drei-Punkte-Ansatz an:

(1) Das mit Entwicklungshilfe befasste Personal der Kommission wird angehalten, in Dialogen mit EU-Partnerländern die Teilhabe von Frauen an gesellschaftlichen und politischen Prozessen anzusprechen. In Konflikt- oder Postkonfliktphasen sollen sich Delegationen der Kommission über die Bedrohung von Frauen durch geschlechtsbezogene und sexuelle Gewalt sowie die strafrechtliche Verfolgung dieser Gewalt informieren lassen und sich nach der Einbeziehung von Frauen im Wiederaufbau eines Landes erkundigen

(2) Das mit Entwicklungsarbeit befasste Personal soll weiterhin in allen Arbeitsabläufen und Aktivitäten eine Geschlechterperspektive beachten.

(3) Das Gender-Mainstreaming soll vervollständigt werden durch spezielle Maßnahmen, die auf die Reduzierung von Geschlechterungleichheit und einer Stärkung von Frauen in Partnerländern abzielen. In instabilen oder Postkonfliktländern, in denen keinerlei Dialoge möglich sind, sollen Initiativen der Zivilgesellschaft unterstützt oder auch mit Frauenorganisationen in Nachbarländern zusammengearbeitet werden.

e) SR 1325 im EU-Menschenrechtsschutz

Der Schutz von Frauen vor (sexueller) Gewalt und die Beachtung der allgemeinen Frauenrechte ermöglichen häufig erst die Teilnahme von Frauen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Solange Frauen sich körperlich oder seelisch bedroht fühlen, werden sie kaum in der Lage sein, bei wichtigen Entscheidungsprozessen auf regionaler oder sogar nationaler Ebene mitzuwirken. Die Frauenrechtsorganisation Medica Mondiale weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass Frauenrechte zunächst vor allem im engsten familiären Umfeld durchgesetzt werden müssten. Der Schutz von Frauenrechten im Rahmen des allgemeinen Menschenrechtschutzes ist somit für eine erfolgreiche Umsetzung der SR 1325 unentbehrlich.

Der EU-Menschenrechtsschutz wird u.a. durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) gewährleistet, das Projekte zum Schutz von Frauenrechten in EU-Partnerländern fördert. Der Frauenrechtsschutz war auch ein Schwerpunkt der französischen Ratspräsidentschaft im Jahr 2008. Während dieser Zeit wurden die Leitlinien der EU zur Gewalt gegen Frauen (EU Guidelines on violence against women and girls and combating all forms of discrimination against them) entwickelt.

Box 3: Die Leitlinien der EU zur Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen

Die Leitlinien nennen als operative Ziele die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen, die Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen, die Entwicklung von Indikatoren zur Bewertung von Programmen, die Einführung effizienter und abgestimmter Strategien sowie die Bekämpfung der Straflosigkeit für Gewalttäter und eine Unterstützung der Opfer in ihren Vorhaben, rechtliche Schritte einzuleiten und vor Gericht auszusagen. In den Leitlinien verpflichtet sich die EU dazu, in ihren Beziehungen zu Drittstaaten und regionalen Organisationen die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Sprache zu bringen. Des Weiteren soll die EU gemäß der Leitlinien Drittstaaten ermutigen, für den Schutz von Frauenrechten relevante Völkerrechtsabkommen zu ratifizieren - insbesondere das Abkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen.

f) Resolutionen und Berichte des Europäisches Parlament

Die Resolution zum Bericht über Gender-Mainstreaming in Auswärtigen Beziehungen der EU und Peace-Building/Nation-Building (Report on gender mainstreaming in EU external relations and peace-building/nation-building) aus dem Jahre 2009 fordert die Mitgliedsstaaten explizit auf, eigene nationale Aktionspläne zu entwickeln, um die Umsetzung der SR 1325 in Europa voranzubringen. (Leider hat Deutschland bis heute noch keinen eigenen Aktionsplan vorgelegt.) Die EU-Kommission wird angehalten, Drittländer bei der Erstellung nationaler Aktionspläne oder der Entwicklung anderer Strategien zur Implementierung von 1325 zu unterstützen. Der Bericht kritisiert, dass sowohl in der Kommission als auch im Europäischen Rat zu wenig Personen für Genderfragen zuständig sei und fordert eine Aufstockung des Genderpersonals. Zudem moniert er, dass sich nach wie vor zu wenige Frauen auf hochrangigen Posten in der EU befinden. Insbesondere sollten Frauen verstärkt als Vorsitzende von Kommissionsdelegationen eingesetzt werden. Bei der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) solle die Geschlechterbalance von vornherein besser gestaltet werden. Betreffend GSVP-Missionen betont der Bericht die herausragende Wichtigkeit eines adäquaten Gender-Trainings für Einsatzkräfte und Delegationen. Des Weiteren betont er, dass Quoten ein unentbehrliches Mittel seien, um eine Geschlechterbalance in Friedens- und Sicherheitsmissionen herzustellen und eine Präsenz von Frauen an Verhandlungstischen zu gewährleisten.

2006 erstellte die Sozialdemokratin Ana Gomes einen Initiativbericht über Frauen in der internationalen Politik (Report on women in international politics). Eine Resolution des Parlamentes zu diesem Bericht bedauert, dass trotz der großen Anzahl an politischen Erklärungen und Empfehlungen, weltweit verabschiedeten Aktionsprogrammen und einschlägiger nationaler Gesetzgebungen Frauen immer noch zu wenig präsent in der Politik seien. So sei der Posten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bisher nie von einer Frau besetzt gewesen. Der Report nennt als mögliche Ursache für die mangelnde Präsenz von Frauen in der Politik die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er fordert die Mitgliedstaaten deswegen auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen eine Teilhabe am politischen Geschehen zu ermöglichen. Der Bericht befasst sich auch ausführlich mit den zukünftigen Aufgaben des Europäischen Institutes für Geschlechtergleichheit (European Institute for Gender Equality), dessen Gründung die EU-Kommission im Erstellungsjahr des Berichtes ankündigte.

Ebenfalls im Jahr 2006 erstellte die Sozialdemokratin Véronique de Keyser einen Bericht über Frauen in bewaffneten Konflikten und deren Rolle im Wiederaufbau und im demokratischen Prozess in Postkonfliktländern (Report on the situation of women in armed conflicts and their role in the reconstruction and democratic process in post-conflict countries). Zu diesem Bericht verabschiedete das Parlament eine Resolution, in der die Rollen beleuchtet werden, die Frauen in bewaffneten Konflikten einnehmen können: Frauen als Kriegsopfer, Friedensstifterinnen sowie Kriegsakteurinnen. Für Frauen als Opfer von konfliktbedingter sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt sei der Zugang zu gynäkologischer Versorgung und psychologischer Betreuung sehr wichtig. Auch diese

Parlamentsresolution merkt an, dass Quoten momentan als einziges Mittel erscheinen, um die Beteiligung von Frauen an Friedensverhandlungen und Wiederaufbauprozessen zu gewährleisten. Die Resolution weist schließlich auch auf die Existenz weiblicher Selbstmordattentäterinnen und Soldatinnen hin. Frauen seien nicht von Natur aus friedfertiger als Männer und könnten sich auch aktiv am Kriegsgeschehen beteiligen. Jedoch würden Frauen häufig auch zu Selbstmordattentaten gezwungen oder als Folge von Vergewaltigungen – in konservativ-patriarchalen Gesellschaften gleichbedeutend mit dem Verlust der Reinheit – dazu getrieben.

Im Jahr 2000, unmittelbar nach der Verabschiedung der SR 1325, beschloss das Europäische Parlament als Reaktion auf einen Initiativbericht (Report on participation of women in peaceful conflict resolution) eine gleichnamige Resolution zur Beteiligung von Frauen an friedlichen Konfliktlösungen. Da die sozialen Rollen von Frauen häufig von Lebensschutz, Dialog, Versöhnung, Verhandlung und friedlicher Konfliktlösung geprägt seien, fordert die Resolution eine Beteiligung von Frauen an Friedens- und Versöhnungsprozessen. Durch die Einbeziehung von Frauen in Konfliktlösungen würde eine alternative Kultur des Friedens gefördert.

Neben den vier Berichten haben der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) und der Unterausschuss zu Sicherheit und Verteidigung (SEDE) des Europäischen Parlaments Aktionspläne und Veranstaltungen unter anderem zur Rolle von Gender im zukünftigen Europäischen Auswärtigen Dienst initiiert.[xvi]

[xvi] *Europäisches Parlament, Gender Mainstreaming and Empowerment of Women in EU's External Relations Instruments, EU structure relevant to gender mainstreaming and women's empowerment in external relations, S. 38.*

In einem Alphabetisierungskurs von Medica Mondiale werden Frauen unterrichtet, um sich später selbständig zu machen.

[xvii] *Vereinte Nationen, Report of the Secretary General on Women, Peace and Security, 16, Oktober 2002, S.24.*

[xviii] *Vereinte Nationen, Women, Peace and Security - Report of the Secretary General, 13. Oktober 2002, S. 10*

[xix] *Vereinte Nationen, Task Force on Women, Peace and Security, National Implementation of Security Council Resolution 1325, verfügbar unter www.un.org/womenwatch/ianwge/taskforces/wps/national_level_impl.html*

[xx] *Ibid., S.8.*

[xxi] *Siehe Auswärtiges Amt, Frauen, Frieden und Sicherheit, verfügbar unter www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatOrgane/VereinteNationen/Schwerpunkte/Frauen-Konfliktpraevention.html*

[xxii] *Bundesregierung Deutschland, Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) „Frauen, Frieden und Sicherheit", verfügbar unter www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatOrgane/VereinteNationen/Schwerpunkte/Frauen- BerichtRes1325_2007.pdf*

Nationale Aktionspläne

Im Rahmen eines Berichtes über Frauen, Frieden und Sicherheit betonte der VN-Generalsekretär 2002, dass eine erfolgreiche Implementierung der Resolution 1325 vor allem anhand der Veränderung der Lage von Frauen in Krisengebieten oder Postkonfliktphasen gemessen werden müsse: Allein mit der Verabschiedung der Sicherheitsresolution 1325 sei die Arbeit nicht getan.[xvii] Der VN-Generalsekretär forderte nationale Regierungen deswegen auf, klare Strategien und nationale Aktionspläne zu erstellen, um die Implementierung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu gewährleisten.[xviii] Bisher kamen 16 Länder weltweit der Aufforderung des VN-Generalsekretärs nach.[xix] Innerhalb Europas verfügen Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Niederlande und Großbritannien über nationale Aktionspläne.

Die Bundesregierung Deutschland hat bisher noch keinen nationalen Aktionsplan erstellt. Hierzu merkte die deutsche Delegation 2009 auf der ersten Follow-Up-Konferenz zum Umfassenden Ansatz an, dass die Erstellung eines nationalen Aktionsplans nicht unbedingt notwendig sei, da es auch andere Möglichkeiten gebe, Frauen- und Sicherheitsangelegenheiten in angemessener Weise in nationalen Politiken zu berücksichtigen.[xx] Nach Angaben des Auswärtigen Amtes wird die Resolution 1325 nach dem Prinzip des Gender-Mainstreamings in allen Ressorts – so auch im Auswärtigen Amt – umgesetzt.[xxi] Des Weiteren erstatte die Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig zur Umsetzung der SR 1325 Bericht – der letzte Bericht stammt allerdings aus dem Jahre 2007.[xxii]

In dem von PAIF und Medica Mondiale durchgeführten Kurs wird traumatisierten Frauen die Möglichkeit gegeben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Empfehlungen von NGOs an die Europäische Union

European Peacebuilding Liasion Office (EPLO)

- Die EU Task Force zu Frauen, Frieden und Sicherheit soll – wie angekündigt – Indikatoren zur Bewertung der Umsetzung des Umfassenden Ansatz erstellen.
- Die Umsetzung von Sicherheitsratsresolutionen 1325 und 1820 soll in die Länderstrategiepapiere der EU integriert werden.
- In Finanzierungsinstrumenten der EU soll die Implementierung der Sicherheitsratsresolutionen 1820 und 1325 prioritär behandelt werden, sodass Organisationen der Zivilgesellschaft, die in bewaffneten Konflikten arbeiten, angemessen unterstützt werden können.
- Das Europäische Parlament soll die Umsetzung des Umfassenden Ansatzes und des zukünftigen Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung und der Teilhabe von Frauen in auswärtigen Angelegenheiten der EU (Action Plan on Gender Equality and Women's Empowerment in EU External Action) sowie die Umsetzung der Leitlinien zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen überwachen.
- Delegationen der Europäischen Kommission sollen Organisationen der Zivilgesellschaft - so auch lokalen Frauenorganisationen - mitteilen, in welchen Gebieten von Konfliktregionen sie aktiv sind und NGOs für ihre Arbeit konsultieren.

Medica Mondiale

- Die Europäische Union soll eine/einen VertreterIn der EU für geschlechtsbezogene und sexuelle Gewalt ernennen. Dieser Posten soll an die Ressorts angegliedert sein, die innerhalb der EU für auswärtige Angelegenheiten zuständig sind, und Synergien zwischen den Programmen der EU-Institutionen erhöhen.
- Die EU soll verstärkt weibliche Polizeikräfte und Soldatinnen in GSVP-Missionen einsetzen; das Kontingent weiblicher Polizistinnen in der VN-Friedenstruppe in Liberia kann hierfür als Vorbild dienen.
- Die Europäische Kommission soll den Zugang zu Fördermitteln des Europäischen Instrumentes für Demokratie und Menschenrechte für kleine NGOs erleichtern; momentan scheitern viele kleine Frauenorganisationen an den bürokratischen Hürden der Beantragung.

European Women's Lobby

- Die EU soll die gleichberechtigte Partizipation von Frauen in der Konfliktprävention, im Krisenmanagement und in Postkonfliktzeiten ermöglichen, indem
  - der Frauenanteil in allen Arbeitsbereichen, die Versöhnungsarbeit, Friedensschaffung, Friedensdurchsetzung, Friedensbewahrung und Konfliktprävention einschließen, auf 40 Prozent angehoben wird.
  - für alle Delegationen der Europäischen Kommission ein Gender-Focal-Point bestimmt wird.
  - ein Verhaltenskodex für militärische und zivile Einsatzkräfte der EU erstellt wird, der sexuelle Ausbeutung als unverantwortliches Fehlverhalten darstellt.
  - ein Verhaltenskodex auch für alle Interessengruppen, die im Namen der EU in Krisengebieten handeln, erstellt, implementiert und überwacht wird.

Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit

- Das Europäische Parlament soll eine Resolution über Mindestanforderungen für Nationale Aktionspläne zur Implementierung der SR 1325, 1820 und 1888 beschließen. Nationale Aktionspläne sollen demnach klare Angaben zum Zeitrahmen der nationalen Strategie machen, realistische Ziele abstecken, Überwachungsmechanismen entwickeln sowie feste Quoten für die Beteiligung von Frauen an Kontroll-, Evaluations- und Überwachungsmechanismen einführen.
- die EU soll ein verpflichtendes Gendertraining für alle TeilnehmerInnen in allen Militär- und Humanitären Missionen und Programmen beibehalten
- Die EU soll Bemühungen unterstützen, die auf ein Ende der Straflosigkeit und der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kindern abzielen.

Fazit

Mit der Resolution 1325 versuchte der VN-Sicherheitsrat die internationale Sicherheits- und Verteidigungspolitik nachhaltig zu ändern. Die Resolution machte Frauen, denen gerade im Verteidigungssektor häufig ein passiver Opferstatus anhaftete, ausdrücklich zu Akteurinnen für den Frieden. Des Weiteren führte die SR 1325 erstmals vielen Menschen vor Augen, dass die Stärkung von Frauen und der Schutz von Frauenrechten sich gegenseitig bedingen: Auf der einen Seite können Frauen nur an Entscheidungsprozessen in Konflikt- oder Postkonfliktphasen teilhaben, wenn ihre Menschenrechte ausreichend respektiert werden; auf der anderen Seite ist die Partizipation von Frauen an gesellschaftlichen und politischen Dialogen unentbehrlich, um Frauen- und Menschenrechte erfolgreich schützen und durchsetzen zu können.

Jedoch kann und darf die Bedeutung der SR 1325 und diversen europäischen Strategiepapieren sowie nationalen Aktionsplänen nur daran gemessen werden, ob sie die Situation von Frauen in Konfliktzonen tatsächlich verbessern. Das Ergebnis kann nicht zufrieden stellen: Frauen sind weiterhin an Verhandlungstischen kaum präsent – ob bei Friedensgesprächen oder auch in der internationalen Politik im Allgemeinen. Beispielsweise waren bei der Entwicklung einer provisorischen Verfassung für Bosnien-Herzegowina keine Frauen einbezogen. Derweil dauert die geschlechtsbezogene und sexuelle Gewalt gegen Frauen an: So sind Frauen und Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo und in Darfur/Sudan täglich neuen abscheulichen sexuellen Gewaltverbrechen und Attacken ausgesetzt.

Zehn Jahre nach der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 1325 wird daher deutlich, dass die Implementierung der Resolution zurzeit noch ungenügend ist. Dies ist zum Teil der Komplexität einer adäquaten Umsetzung geschuldet: Die Teilhabe von Frauen und der Schutz von Frauenrechten in Konflikt- und Postkonfliktphasen fallen in die Bereiche der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, der Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit, der öffentlichen Gesundheit, des Menschenrechtsschutzes sowie weiteren Sektoren. Die Koordination aller involvierten Beteiligten zu einer erfolgreichen Umsetzung der SR 1325 stellt somit für Planungsstäbe in Krisengebieten sowie auch für die entsprechenden Ressorts in nationalen und internationalen Organisationen eine große Herausforderung dar. Teilweise fehlt jedoch auch schlichtweg der politische Wille zu einer erfolgreichen Implementierung der SR 1325 oder den dazu dienenden nationalen Aktionsplänen.

Um eine bessere Implementierung der Resolution 1325 zu gewährleisten, sollte somit jedes Strategiepapier und jeder nationale Aktionsplan von vornherein Überwachungs- und Follow-Up-Mechanismen beinhalten sowie konkrete Ziele benennen, die es zu erreichen gilt. Da im Oktober 2010 die UN-Reviewkonferenz der SR 1325 stattfindet, entwickeln momentan verschiedene politische Akteure auf internationaler als auch nationaler Ebene Kriterien, auf deren Grundlage die Implementierung der Resolution 1325 beurteilt werden soll.[xxiii] Es bleibt noch abzuwarten, ob sich diese Indikatoren tatsächlich als hilfreich aufweisen, systemische Schwachstellen in der Implementierung der SR 1325 aufzudecken.

Das Momentum des Jubiläumsjahrs 2010 sollte in jedem Fall genutzt werden, um Druck auf Staaten auszuüben, welche die SR 1325 bisher ungenügend umgesetzt haben. Hier sollte die Europäische Union vorangehen und alle Mitgliedsstaaten auffordern, einen umfassenden Nationalen Aktionsplan für die Implementierung von 1325 zu erstellen. Auch die Bundesrepublik Deutschland muss ihre Blockadehaltungen aufgeben und einen aussagekräftigen nationalen Aktionsplan entwickeln. Den Worten müssen endlich Taten folgen.

[xxiii] *UNIFEM für die Vereinten Nationen, EU Taskforce on Women, Peace and Security für die EU.*

Ausstellung im Europäischen Parlament zu Gewalt gegen Frauen in DR Kongo, März 2010.

Impressum

Greens/EFA im Europäischen Parlament
Barbara Lochbihler
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

barbara.lochbihler@europarl.europa.eu
www.barbara-lochbihler.de

Copyright Fotos
Cornelia Suhan *ausser Foto Seite 25: EP*

Gestaltung:
Marco dos Santos Pina
Diplom-Designer
www.santospina.com

Oktober 2010

Vereinte Nationen
Sicherheitsrat

S/RES/1325 (2000)
Verteilung: Allgemein 31. Oktober 2000

Resolution 1325 (2000)

verabschiedet auf der 4213. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1314 (2000) vom 11. August 2000 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, sowie unter Hinweis auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 anlässlich des Tages der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Tag der Frau) (SC/6816), sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/231) sowie aus dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ (A/S-23/10/Rev.1), insbesondere betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte, eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und dass sie in zunehmendem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen werden, sowie in der Erkenntnis, dass dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht, erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, sowie erneut erklärend, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen, betonend, dass alle Parteien sicherstellen müssen, dass Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Windhuk-Erklärung und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration einer Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen (S/2000/693), sowie in Anerkennung der Bedeutung der in der Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 abgegebenen Empfehlung, das gesamte Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen speziell auszubilden, anerkennend, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, in Anbetracht der Notwendigkeit, das Datenmaterial zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen zu konsolidieren,

1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
2. legt dem Generalsekretär nahe, seinen strategischen Aktionsplan (A/49/587) umzusetzen, in dem eine stärkere Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei Konfliktbeilegungs- und Friedensprozessen gefordert wird;
3. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Generalsekretär Kandidatinnen zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen;
4. fordert den Generalsekretär ferner nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal;
5. bekundet seine Bereitschaft, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei Bedarf auch für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Feldmissionen aufgenommen werden;
6. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Ausund Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält;
7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre freiwillige finanzielle, technische und logistische Unterstützung von Trainingsmaßnahmen zur Sensibilisierung in Geschlechterfragen zu verstärken, namentlich Maßnahmen der einschlägigen Fonds und Programme, unter anderem des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organe;
8. fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt: *a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten; b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte; c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt;*
9. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht voll inhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen vom 25. Mai 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen;
10. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs und allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte;
11. hebt hervor, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen;
12. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, und verweist auf seine Resolutionen 1208 (1998) vom 19. November 1998 und 1296 (2000) vom 19. April 2000;
13. legt allen an der Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplanung Beteiligten nahe, die unterschiedlichen Bedürfnisse weiblicher und männlicher ehemaliger Kombattanten sowie die Bedürfnisse der von ihnen abhängigen Personen zu berücksichtigen;
14. bekräftigt seine Bereitschaft, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben können, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;
15. bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene;
16. bittet den Generalsekretär, die Durchführung einer Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, die Rolle der Frauen bei der Friedens konsolidierung und die Geschlechterdimensionen von Friedensprozessen und der Konfliktbeilegung zu veranlassen, und bittet ihn ferner, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen und diesen auch allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugänglich zu machen;
17. ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen sowie über alle anderen Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte aufzunehmen;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.